

1 bis 1,5 ha = Vs Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe B 3  
für einen Gartenarbeiter  
(8 Monate)

ab 1,5 ha = 1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe B 5  
für einen Gärtner  
(8 Monate)

auf weitere  
1,5 ha  
genutzte  
Gartenfläche = 1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe B 3  
für einen Gartenarbeiter  
(8 Monate)

Bei Vorhandensein von Gewächshäusern kann der  
Gärtner nach der Vergütungsgruppe B 6 entlohnt und  
für das ganze Jahr beschäftigt werden.

§ 5  
Einrichtungen mit einer Kapazität über 100 Kinder  
und Durchgangsheimen werden weiterhin durch die  
Staatliche Stellenplankommission bestätigt.

§ 6  
Sollten in Einzelfällen für Kinderheime Nachtwachen  
erforderlich sein, so ist ein entsprechender Antrag über  
den Rat des Bezirkes an das Ministerium für Volks-  
bildung zu richten.

§ 7  
(1) Die Leiter der Einrichtungen haben entsprechend  
diesem Rahmenstellenplan einen Stellenplan in drei-  
facher Ausfertigung aufzustellen. Der Stellenplan ist  
durch die Abteilung Volksbildung beim Rat des Stadt-  
bezirkes zu überprüfen und zu bestätigen. Dabei ist das  
Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu beachten und  
gewissenhaft zu prüfen, ob ganze oder Teilplanstellen  
erforderlich sind.

(2) Die bestätigten Stellenpläne sind dem Rat des  
Kreises, Abteilung Finanzen — Inspektion für die Re-  
gistrierung und Kontrolle der bestätigten Stellen-  
pläne — zum fälligen Registriertermin vorzulegen.

§ 8  
Die Entlohnung erfolgt nach den festgesetzten Orts-  
klassen der Orte, in denen die Kinderheime ihren Sitz  
haben, auf der Grundlage des Tarifvertrages Verwal-  
tungen, Banken und Versicherungen vom 1. Februar  
1949.

§ 9  
Bei falscher Auslegung und Anwendung des Rahmen-  
stellenplanes sowie bei Verstößen werden die Verant-  
wortlichen nach den Vorschriften der Verordnung vom  
28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin  
in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu  
ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom  
9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung ge-  
zogen.

§ 10  
Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

§ 11  
Die bisher von der Staatlichen Stellenplankommission  
bestätigten Stellenpläne für Normal- und Spezial-  
kinderheime, ausschließlich derjenigen mit einer Kapa-  
zität über 100 Kinder, verlieren am 31. August 1955 ihre  
Gültigkeit.

Berlin, den 11. Juni 1955  
Staatliche Stellenplankommission  
Geiß  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung**  
**über die Anwendung der Rahmenstruktur- und**  
**Typenstellenpläne für die HO-Kreisbetriebe**  
**— Industriewaren und Lebensmittel —**  
**des staatlichen Einzelhandels.**  
**Vom 15. Juni 1955**

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953  
über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796)  
wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Han-  
del und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1  
Die Leiter der HO-Kreisbetriebe — Industriewaren  
und Lebensmittel — haben nach den von der Staatlichen  
Stellenplankommission bestätigten Rahmenstruktur-  
und Typenstellenplänen für die dort aufgeführten  
Arbeitskräfte ihre Stellenpläne mit Mittelberechnung  
aufzustellen.

Die Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne wer-  
den den HO-Kreisbetrieben durch das Ministerium für  
Handel und Versorgung über die Bezirksverwaltungen  
der HO-Kreisbetriebe zugestellt.

§ 2  
(1) Die Stellenpläne mit Mittelberechnung sind nach  
den Richtwerten der Rahmenstruktur- und Typen-  
stellenpläne in vierfacher Ausfertigung aufzustellen und  
den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zur  
Registrierung vorzulegen. Dabei ist die Anordnung  
vom 29. März 1955 zur Verordnung über die Registrie-  
rung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und  
Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und  
Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe  
der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 —  
(GBl. II S. 125) zu beachten.

(2) Die Bestätigung der Stellenpläne der HO-Kreis-  
betriebe ist von den Bezirksverwaltungen der HO-  
Kreisbetriebe auf allen vier Ausfertigungen des Stellen-  
planes zu den den HO-Kreisbetrieben mitgeteilten Ter-  
minen vorzunehmen.

(3) Von den vier Ausfertigungen des Stellenplanes er-  
halten je eine Ausfertigung a) der Betrieb, b) die Staat-  
liche Stellenplankommission, c) das Ministerium für  
Handel und Versorgung und d) die Bezirksverwal-  
tungen der HO-Kreisbetriebe.

§ 3  
Die Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne werden  
ab 1. August 1955 wirksam.

Berlin, den 15. Juni 1955  
Staatliche Stellenplankommission  
Geiß  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung**  
**über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes**  
**für betriebliche und kommunale Tages-, Wochen-**  
**kinderkrippen und Dauerheime.**  
**Vom 12. Juli 1955**

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953  
über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796)  
wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ge-  
sundheitswesen und dem Ministerium der Finanzen  
folgendes angeordnet:

§  
Für betriebliche und kommunale Tages-, Wochen-  
kinderkrippen und Dauerheime hat die Staatliche  
Stellenplankommission diesen Rahmenstellenplan be-  
stätigt.